

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

Geschäftszeichen:

4. Juni 2010

I 56-1.40.17-97/09

für Bautechnik

Zulassungsnummer:

Z-40.17-464

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2015

Antragsteller:

Agritech S.R.L.

Via Rimenbranze n. 7, 25012 Calvisano, ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Schüttgutsilos aus GF-UP zur Lagerung von schweren Schüttgütern

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.



Z-40.17-464

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und de andert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Z-40.17-464

Seite 3 von 8 | 4. Juni 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf Silos aus textilglasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz. Jeder Silo besteht aus einem Zylinder, einem anlaminierten Dach und einem Auslauftrichter. Die Silos dürfen je nach Typ auf Unterkonstruktionen mit 4 oder 8 Stützen aufgelagert werden. Die Unterkonstruktionen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Silos werden in verschiedenen Typen mit Inhalt von mindestens 10 m³ bis maximal 31 m³ hergestellt. Die zulässige Gesamtkonstruktionshöhe mit Unterkonstruktion darf je nach Silotyp bis zu maximal 13,34 m betragen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Silos dürfen zur Lagerung von "allgemeinen Schüttgütern" entsprechend DIN 1055-6¹, Tabelle E.1 verwendet werden. Das Füllgut darf höchstens eine Wichte von

 $\gamma = 16,0 \text{ kN/m}^3$

haben.

Die Silos dürfen nur zentrisch befüllt werden.

Die Silos dürfen im Freien und unter Dach, einzeln oder in Gruppen aufgestellt werden.

Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 19 bezieht sich auf die Verwendung im sonne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Silos und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Harze

Für die Laminate sind die Harze nach Anlage 1 zu verwenden.

2.2.2 Glasverstärkung

Als Verstärkungsmaterial ist E-Glas nach DIN 1259-1² zu verwenden. Die einzelnen Textilglassorten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.2.3 Stahlteile

Es muss Stahl S235JR oder S355JR nach DIN EN 10027-1³ verwendet werden. Für alle Stahlteile ist ein ausreichender Korrosionsschutz nach DIN 18800/7⁴ vorzusehen.

16 auf Silos und Flüssigkeits-

Deutsches Institut

DIN 1055-6:2005-03,

Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 6: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter

DIN 1259-1:2001-09,

Glas, Teil 2: Begriffe für Glasarten und Glasgruppen

DIN EN 10027-1:2005-10,

Bezeichnungssysteme für Stähle, Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2005

DIN 18800-7:11-2008,



Z-40.17-464

Seite 4 von 8 | 4. Juni 2010

2.3 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Silokörper müssen mit den Baustoffen des Abschnitts 2.2 im Werk hergestellt werden und den Anlagen entsprechen.

Die in den Anlagen angegebenen Wanddicken sind Mindestwerte.

Der Hersteller der Stahlkonstruktion muss den "Kleinen Schweißnachweis" erbracht haben.

2.3.1.1 GF-UP-Halbschalen

Die Silokörper sind aus Ober- und Unterteil mit Horizontalstoß oberhalb des Auslauftrichters herzustellen.

2.3.1.2 Zusammenbau des Silos

Silokörper

Der Silokörper besteht aus verschraubtem Ober- und Unterteil (s. Anlage 3). Die Verbindung am Horizontalstoß muss mit Schrauben M10, 8.8 mit einem Abstand von a=15 cm erfolgen. Das Silo mit einem Volumen von 31 m³ wird mit einem Horizontalstoß des Zylinders ausgeführt (s. Anlage 3.2).

Schaft

Der Siloschaft muss in montiertem Zustand die Form eines sich nach oben hin mit 1° Wandneigung leicht verjüngenden Kreiszylinders haben und darf - je nach Silotyp (s. Anlage 5) - mit unterschiedlichen Durchmessern hergestellt werden.

· Auslauftrichter und Dach

Der Auslauftrichter und das Dach müssen in montiertem Zustand die Form eines symmetrischen Kegelstumpfes haben.

• Befestigung der Stützen am Silokörper

Die Befestigung der Stützen am Silokörper muss entsprechend Anlage 3 bzw. 7 mit einem umlaufenden U-Profil direkt unterhalb des Horizontalstoßes erfolgen.

Die Silos müssen vier oder acht Auflagerpunkte erhalten (siehe Anlage 6).

Befüllung und Belüftung

Die Befüllung und Entlüftung erfolgt durch separate Rohre im Bereich des Daches.

• Inspektionsöffnung

Als Inspektionsöffnung ist nur die Dachklappe nach Anlage 8 zulässig.

2.3.2 Transport und Lagerung

Die im Werk fertig montierten Silos sind auf Spezialfahrzeugen bzw. per Bahn an den Aufstellungsort zu bringen. Transport und Lagerung dürfen nur unter verantwortlicher Leitung des Antragstellers bzw. unter der Aufsicht eines entsprechend ausgebildeten und von ihm bevollmächtigten Vertreters ausgeführt werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Jeder Silo muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie mit einem Typen- und Hinweisschild nach Anlage 10 gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen mach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Deutsches Institut für Bautechnik

16



7-40.17-464

Seite 5 von 8 | 4. Juni 2010

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Silos mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Silos nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Silos eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch die Kennzeichnung der Silos mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen gemäß DIN 18820-4⁵ durchzuführen, wenn im Folgenden nichts anderes gefordert wird.

2.4.2.1 Eingangskontrolle

Der Hersteller hat sich beim Eingang der einzelnen Bauprodukte davon zu überzeugen, dass sie den Forderungen in Anlage 1 entsprechen.

DIN 18820-4:1991-03,

Laminate aus textilglasverstärkten ungesättigten Polyetter und Phendoryk latharzen für tragende Bautelle (GF-UP, GF-PHA), Prühand Güteüberwachung

5



Z-40.17-464

Seite 6 von 8 | 4. Juni 2010

Der Nachweis ist durch Werkszeugnis nach DIN EN 102046 für die einzelnen Bauprodukte zu erbringen.

2.4.2.2 Prüfung an Laminaten aus dem Bauteil

- Für jedes Bauteil ist nachzuweisen:
 - a. die verarbeiteten Verstärkungsmaterialien nach ihrer Art, Menge, Lagenanzahl und Anordnung durch ein Herstellungsprotokoll für jede Wanddickenabstufung (Anlagen 3 bis 5),
 - b. die Laminatdicken mit 0,1 mm Messunsicherheit durch Prüfung an 5 verschiedenen (gleichmäßig am Umfang verteilten) Stellen je Wanddickenabstufung. Die in den Zeichnungen und Tabellen angegebenen Laminatdicken sind Mindestwerte und dürfen an keiner Stelle unterschritten werden.
- Prüfung der Aushärtung

Für jedes Bauteil ist an mindestens 3 parallel mit derselben Harzmischung und dem Laminataufbau für das Wirrfaserlaminat (Anlage 4 und 5) gefertigten Prüfkörpern pro Silo die Aushärtung der Laminate durch einen Zeitstandbiegeversuch in Anlehnung an DIN EN ISO 141257 entsprechend Anlage 2 zu prüfen.

Bei den dort angegebenen Prüfbedingungen ist aus den ermittelten Durchbiegungen f_{1h} nach 1 Stunde Belastungsdauer und f24h nach 24 Stunden Belastungsdauer der Verformungsmodul E_C nach Anlage 2 zu bestimmen.

Jeder Einzelwert des Verformungsmoduls E_C muss größer als der in Anlage 2 geforderte Mindestwert sein.

Stichprobenartige Prüfungen

An jedem 10. der gefertigten Silos sind an entnommenen Prüfkörpern die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Ermittlung der flächenbezogenen Glasmasse nach DIN EN ISO 11728,
- Biegeversuch nach DIN EN ISO 14125⁷

Bei den in Anlage 2.2 angegebenen Bedingungen darf kein Einzelwert von jeweils 3 Probekörpern unter dem jeweiligen Mindestwert liegen, andernfalls ist eine Auswertung wie folgt durchzuführen:

· Unterschreitung der geforderten Werte

Werden bei den Prüfungen der Aushärtung und bei den stichprobenartigen Prüfungen kleinere Werte ermittelt, als in den Anlagen 2.1 bzw. 2.2 gefordert sind, können in der zweiten Stufe die fortgeschriebenen Werte der Produktionsstreuung benutzt werden, um unter Berücksichtigung des großen Stichprobenumfangs die 5 %-Quantile zu bestimmen. Ist diese 5 %-Quantile noch zu klein, können in einer dritten Stufe zusätzliche Prüfkörper entnommen, geprüft und erneut in einer dritten Stufe zusätzliche Prüfkörper entnommen, geprüft und erneut die 5 %-Quantile bestimmt werden. Diese darf nicht kleiner als der jeweils geforderte Wert sein, sonst muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden. Der Wert zur Berechnung der 5 %-Quantile darf in den genannten Fällen zu k = 1,65 angenommen werden.

Wird der geforderte Wert des Verformungsmoduls unterschritten, so kann das Bauteil ausreichend nachgehärtet und erneut kontrolliert werden.

(ISO 1172:1996); Deutsche Fassung

DIN EN 10204:2005-1,

Metallische Erzeugnisse- Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

DIN EN ISO 14125:1998-06,

(ISO 14125:1998); Deutsche Fassung EN ISO 14125:1998

Denteches Institut

Textilglasverstärkte Kunststoffe - Prepregs, Formmassen und Laminate -Bestimmung des Textilglas- und Mineralfüllstoffgehalts; Kalzinierungsverfahren

DIN EN ISO 1172:1998-10,



Z-40.17-464

Seite 7 von 8 | 4. Juni 2010

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Silos durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.4.2.2 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Bei Ausführung der Silos entsprechend Abschnitten 2.2 und 2.3.1 und den Anlagen ist die Standsicherheit der Silokörper für Füllgutbelastungen nach Abschnitt 1.2, für Windlasten bis zur Windzone 2 Binnenland (ohne Küste und Inseln der Ostsee) nach Abschnitt 10.2 und 10.3 (Regelfall) der DIN 1055-49 sowie für einen charakteristischen Wert einer Schneelast von 0,85 kN/m² auf dem Boden nachgewiesen. Anpralllasten sind konstruktiv auszuschließen. Außergewöhnliche Lasten, wie z. B. seismische Einwirkungen und Staubexplosionen, sind gesondert nachzuweisen. Bei Gruppenaufstellung muss der lichte Abstand zwischen den Silos und zwischen sonst angrenzenden Bauteilen mindestens 0,50 m betragen.

Die Unterkonstruktion, Fundamente sowie die Verbindungen zum Fundament sind im Einzelfall nachzuweisen. Die auf die Auflagerpunkte bezogenen Vertikal- und Horizontallasten können Anlage 6 entnommen werden.

3.2 Brandschutz

Der Baustoff GF-UP ist normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-110).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Aufstellung der Silos darf nur unter verantwortlicher Leitung des Antragstellers bzw. unter der Aufsicht eines entsprechend ausgebildeten und von ihm bevollmächtigten Vertreters ausgeführt werden. Beim Transport oder der Aufstellung beschädigte Silos sind fachgerecht so auszubessern, dass eine Gefahr für die Standsicherheit nicht besteht. Ist dies nicht möglich, dürfen die beschädigten Silos nicht verwendet werden.

Die Befestigung des Silokörpers auf der Unterkonstruktion muss gemäß Anlagen 8 und 9 erfolgen.

Der Hersteller muss eine vollständige Liste führen, in der Auslieferungsdatum und Aufstellungsort angegeben werden müssen. Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden bzw. dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Deutsches Institut für Bautechnik



Seite 8 von 8 | 4. Juni 2010

Beglaubig

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bedingungen für die Aufstellung der Silos sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

Der Betreiber des Silos muss sicherstellen, dass das einzufüllende Schüttgut innerhalb der unter Abschnitt 1.2 angegebenen Wichte und Randbedingungen liegt. Ein Verklumpen sowie die Bildung von Brücken im Schüttgut muss vermieden werden.

Die aufgestellten Silos sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu untersuchen. Beim Bloßliegen von Glasfasern muss ein schützender Anstrich auf Reaktionsharzbasis aufgetragen werden. Oberflächenrisse und Delaminierung sind fachgerecht auszubessern. Abnehmer des Zulassungsgegenstandes sind auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Das Dach ist von Einzelpersonen zu Wartungs- und Inspektionszwecken begehbar. Soweit

Schnee auf dem Dach liegt, ist er vorher zu räumen.

Eggert

Baustoffkomponenten

- 1 Reaktionsharz
- 1.1 **UP-Harze**

UP-Harze, Typen 1130 oder 1140 nach DIN 16946 Teil 2 bzw. entsprechend DIN 18 820 Teil 1

1.2 Reaktionsmittel

> Cobaltbeschleunigte Systeme in Kombination mit Ketonperoxid-Zubereitungen entsprechend DIN 18820 Teil 1

1.3 Zusatzstoffe

> Zusatzstoffe dürfen in der in DIN 18820 Teil 1 aufgeführten Art und Menge verwendet werden.

2 Verstärkungsstoffe

Textilglas, Glasart: E-Glas nach DIN 1259

Die Verstärkungsstoffe müssen mit den für die Verarbeitungsverfahren erforderlichen Schlichten und Haftvermittler nach DIN EN 14020 1- 3 ausgerüstet sein.

2.1 Schneidrovings

nach DIN EN 14020 1-3

Filamentdurchmesser: ≤ 19 µm

Nennfeinheit des Rovingstranges: 2400 tex

2.2 Rovinggewebe

Filamentdurchmesser: ≤ 22 µm

Nennfeinheit des Rovingstranges: 1200 tex

Flächengewicht: ≤ 540 g/m² Kett-/Schussrichtung = 2.3/2.2



für Bautechnik allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.17-464

yom 04. Juni 2010

Anlage 1 zur

Prüfung der Aushärtung

Zeitstandbiegeversuch in Anlehnung an DIN EN ISO 14125 (24-h-Biegekriechversuch)

Prüfbedingungen:

- an der Form anliegende Seite in Zugzone
- Normalklima nach DIN EN ISO 291: 23/50-2

- Prüfkörperbreite:

50 mm

- Probekörperdicke:

Laminatdicke t

- Probekörperlänge:

1 = 24 t

- Auflagerabstand:

 $I_s = 20 t$

- minimales Biegemoment:

3 Nm/m mm²

Anforderung:

 $E_c = E_{1h} \left(\frac{f_{1h}}{f_{24h}}\right)^{3.6} \ge 2800 \text{ N/mm}^2 \text{ (Wirrfaserlaminat mit Gewebeeinlage)}$

 E_{c}

= Verformungsmodul

Ein

= E-Modul, berechnet aus der Durchbiegung nach 1 Stunde Belastungsdauer

 f_{1h}

= Durchbiegung nach 1 Stunde Belastungsdauer

 f_{24h}

= Durchbiegung nach 24 Stunden Belastungsdauer



Prüfung der Aushärtung

Anlage 2.1 zur

allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.17-464
vom 04. Juni 2010

Deutsches Institut

Stichprobenartige Prüfungen

Flächenbezogene Glasmasse nach DIN EN ISO 1172

- mindestens 3 Probekörper
- Abmessungen: 50 mm x 50 mm x Laminatdicke

Biegversuch nach DIN EN ISO 14125

- an der Form anliegende Seite in Zugzone
- Normalklima DIN EN ISO 291: 23/50-2

- Prüfkörperbreite:

50 mm

- Probekörperdicke:

Laminatdicke t

- Probekörperlänge:

1 = 24 t

- Auflagerabstand:

 $I_s = 20 \text{ t}$

- Prüfgeschwindigkeit:

1 % der rechn. Randfaserdehnung/min.

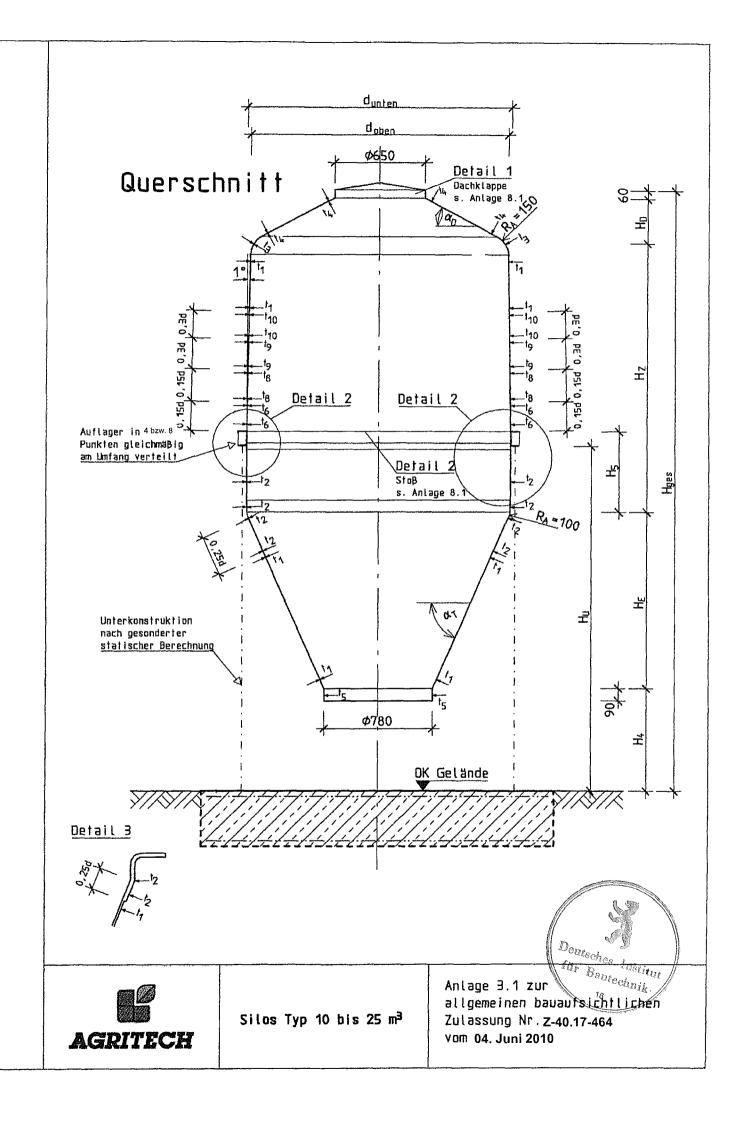
- mindestens 3 Probekörper

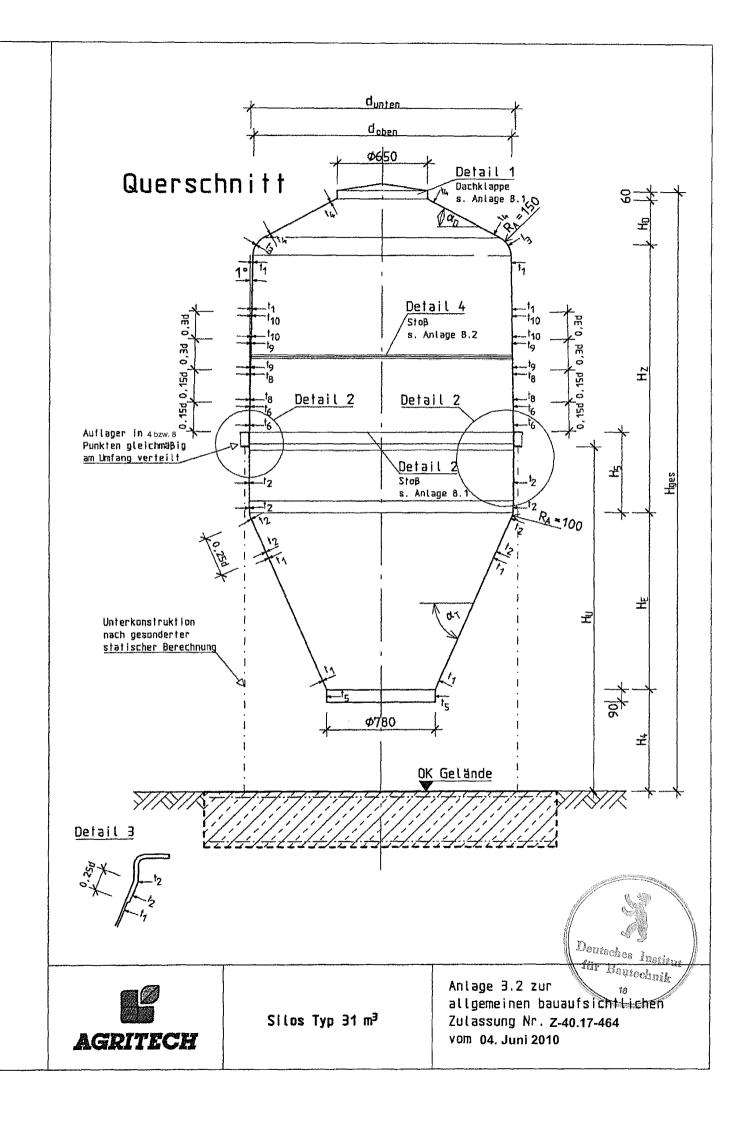
Kennwert	Laminat	5 % Quantile
Glasmasse je mm	Wirrfaserlaminat	380 <u>g/m²</u>
Laminatdicke	mit Gewebeeinlage	mm
Bruchmoment/Breite	Wirrfaserlaminat	20 <u>Nm/m</u>
Dicke²	mit Gewebeeinlage	mm²

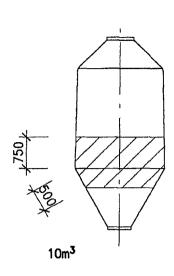


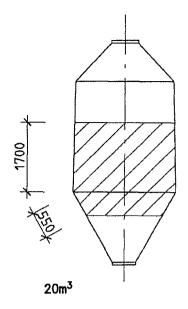
Stichprobenartige Prüfungen

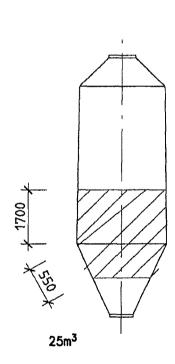
Anlage 2.2 zur für Bautechnik allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. z-40.17-464 vom 04. Juni 2010

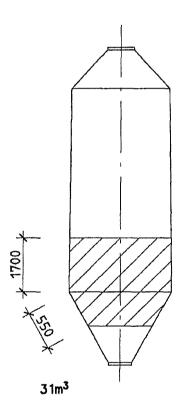














Position der Gewegelagen Silos Typen 10 bis 31m³ Antage 4 zur

Antage 4 zur

Bautechnik

allgemeinen bauau sichblichen

Zulassung Nr. Z-40.17-464

vom 04. Juni 2010

		~							
		ţ,	(mm)	Überg.	open	5,0	6,5	8,5	11,0
		. \$	(mm)	Überg.	oben	2,0	7,5	9,5	17,0 13,5 12,5
(*)		- ∞	(mm)	Überg.	open	2,0	8,0	10,0	13,5
dicker		ھ	(mm)	Stoß	open	2,5	11,5 8,0	14,0	17,0
Mindest-Wanddicken *)		ጭ	(mm) (mm) (mm) (mm) (mm) (mm) (mm)	Stoß Dach-Dach Trichter-Stoß Überg Überg Überg.	auslass oben oben oben	5,0	0'9	6,0	2,0
Minde		t t	(mm)	Dach		4,5	5,0	5,0	5,0
		÷5	(mm)	Dach-	unten ecke	6,0 4,5	5,0	5,0	5,0
		t- t ₂	(mm)	Stoß	unten	0,0	8,0	0,6	10,0
		45	(mm)			5,0	6,0	7,0	9,5
Neigung	Trichter	ά	6)			59,5	28,6 59,7	59,7	1450 28,5 60,8 9,5 10,0 5,0
Ne	Dach	ထို	(°)			29,0	28,6	28,2	28,5
	Trichter	Ľ"	(mm)	***		1120 29,0 59,5	1355	1355	1450
Höhen	Zylinder	^Z H	(mm)			2250	4020	5380	6780
	Dach	ェ	(mm)			380	430	410	410
	Durchm.	Trichter-	einlass auslass (mm) (mm) (")	(mm)		780	780	780	780
	Durchm.	Dach-	einlass	(mm) (mm) (mm)		650	650	029	650
	Durch-	messer	σ	(mm)	unten	2100	2365	2365	2400
	Silo-Silovo- Durch- Durch- Durchm Durchm Dach Zylinder Trichter Dach Trichter	tumen messer messer Dach- Trichter-	ס	(mm)	open	2021	2225	2177	31 31,57 2163
	Silovo	lumen	(m³)			10,04	20,25	25,37	31,57
	Silo-	t C				10	20	25	31

 $^{\star})$ Bei den angegebenen Wanddicken t_{i} bis t_{i0} ist die äußere Schutzschicht nicht enthalten



Siloabmessungen

Anlage 5 zur für Bautechnialigemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.17-464 vom 04. Juni 2010

Für Unterkontruktion Nr. 1 und Nr. 2

		MONION IVI.	WING 141.			
Silo-	Durch-	U-Profil	Anzahl	2 Stegbleche	Charakt.	Charakt.
typ	messer	Kaltprofil	der	je Auflager	Vertikallast	Horizontallast
		S 355	Auflager	S 355	je Auflager	je Auflager
	d			t _{stegbl.}	V_{max}	H _{max}
	(mm)			(mm)	(kN)	(kN)
10	2100	U-100/50 x 3	8	8	22,4	1,1
20	2365	U-120/50 x 6	8	8	45,8	1,8
25	2365	U-120/50 x 6	8	8	59,3	2,3
31	2400	U-120/50 x 7	8	8	75,9	2,8

Für Unterkontruktion Nr. 3

		HI GILLIOIT THI. C	····			·
Silo-	Durch-	U-Profil	Anzahl	2 Stegbleche	Charakt.	Charakt.
typ	messer	Kaltprofil	der	je Auflager	Vertikallast	Horizontallast
		S 355	Auflager	S 355	je Auflager	je Auflager
	d			t _{stegbi} ,	V_{max}	H _{max}
	(mm)		oogsaaninisiden noogsaansen Milite	(mm)	(kN)	(kN)
10	2100	U-120/50 x 6	4	8	44,9	2,2
20	2365	U-160/50 x 10	4	8	96,6	3,6
25	2365	U-160/50 x 12	4	8	117,4	4,4
31	2400	U-180/50 x 14	4	8	149,4	5,3



Bauteilabmessungen und Auflagerkräfte Antage 6 zur

Antage 6 zur

Bautechnik

allgemeinen bauaussichtkichen

Zulassung Nr. z-40.17-464

vom 04. Juni 2010

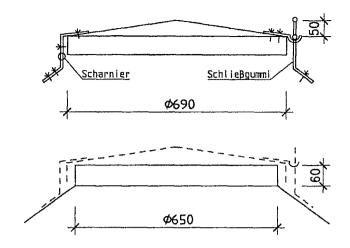
Silohöhen (maximal) für die 3 verschiedenen Unterkontruktionen

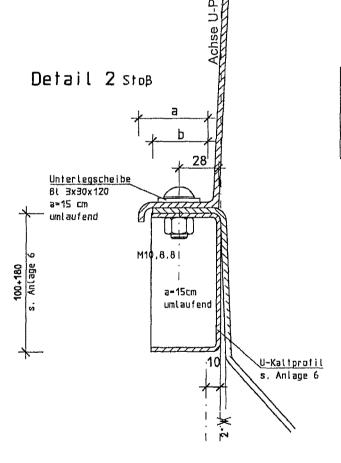
		nn	Jnterkonstruktion 1	-		U	Unterkonstruktion 2	2		Uni	Unterkonstruktion 3	3	
Silo	Durch-	Silo- Durch- Gesamthöhe Höhe	Höhe Unterk.			Gesamthöhe	Gesamthöhe Höhe Unterk.			Gesamthöhe	Höhe Unterk.		
d⁄a	messer		umlaufendes				umlaufendes	****			umlaufendes		
			U-profil				U-profil				U-profil		
····	ס	H	Ŧ	Ĭ,	H,	H _{ges}	Ŷ	Ξ ₄	Į,	H	Ή	I	H
	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm) (mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
10	2100	8450	6220	4700	200	7450	5220	3700	500	4950	2700	1200	200
20	2365	10505	6455	4700	520	9205	5455	3700	520	7005	2915	1200	520
25	2365	11845	6455	4700	520	10845	5455	3700	520	8345	2915	1200	520
31	2400	13340	6550	4700	520	12340	5550	3700	520	9840	2990	1200	520



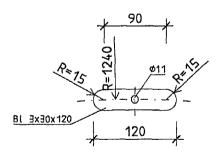
Silohöhen für 3 verschiedene Unterkonstruktionen Anlage 7 zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.17-464
vom 04. Juni 2010

Detail 1 Dachklappe





	Silotyp	a (mm)	b (mm)
Unterkonstruktion 1 bis 3	10 20 25 31	50 50 50 50	40 40 40 40

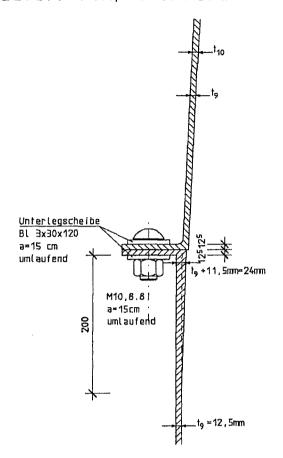


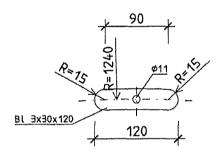


Details

Anlage 8.1 zun Deutsches Institut allgemeinen bausufsichtternen Zulassung Nr. Z-46 17-464 16 vom 04. Juni 2010

Detail 4 Stop for Silo 31 m3



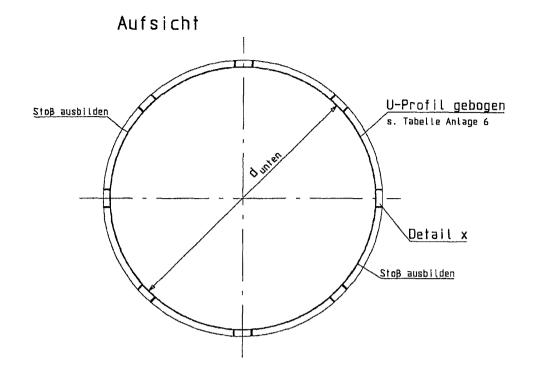




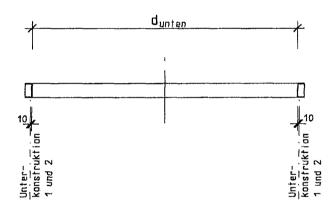
Details

Anlage 8.2 zur 18 allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.17-464 vom 04. Juni 2010

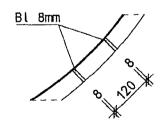
Deutsches Institut



Querschnitt

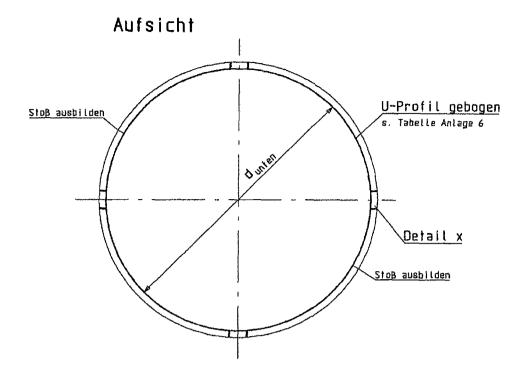


Detail x

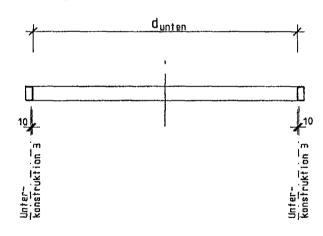




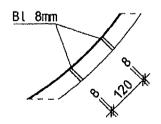
Tragring für Unterkonstruktion 1 und 2 Anlage 9.1 zur für Bautechnik allgemeinen bausufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.17-464 vom 04. Juni 2010



Querschnitt



Detail x





Tragring für Unterkonstruktion 3 Anlage 9.2 zur gür Bentechnik allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. z-40.17-464 vom 04. Juni 2010

1 Ty	/penschild	
Silotyp	:	
Rauminha	alt :	m³
FabrNr.	:	
Baujahr	:	
Hersteller	· ;	
2 Hi	nweisschild	
Maximale	s Schüttgewi	cht des Füllgutes (DIN 1055)kN/m³
Nur zentri	ische Befüllur	ng zulässig.
Silobrücke	enbildung mu	ss vermieden werden.



Typenschild Hinweisschild Anlage 10 zur für Bautechnik allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.17-464 vom 04. Juni 2010